OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400614/2/FP

Datum:
Linz, 24. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von J V, geb. x, D x, x W, C, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 30. März 2022, GZ: 0024476/2020, wegen Übertretung des BStMG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch bei der verletzten Rechtsvorschrift und der Strafbestimmung Folgendes ergänzt wird: „BGBl. I Nr. 109/2002 idF BGBl. I Nr. 82/2007“

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

(Translation: The Administrative Court of Upper Austria renders a judgement by its Judge Mag. Pohl on the complaint of J V, born x, D x, x W, C, against the penal decision of the mayor of the provincial capital Linz of March 30, 2022, GZ: 0024476/2020, regarding a violation of the Federal Road Toll Act:

I. The complaint is dismissed as unfounded with the provison that the following is added to the violated legal provision and the penalty provision: "Federal Law Gazette I No. 109/2002 in the version of Federal Law Gazette I No. 82/2007"

II. The complainant has to contribute to the costs of the complaint procedure in the amount of 30 Euros.

III. An revision against this decision is not admissible.)

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit oben genanntem Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) vor, zu einer bestimmten Zeit am 17. November 2019 ein im Straferkenntnis näher bezeichnetes Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt zu haben, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil am Fahrzeug keine gültige Vignette angebracht gewesen sei.
Die belangte Behörde verhängte über den Bf unter Anwendung des § 20 VStG eine Geldstrafe iHv 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 17 Stunden) und sprach aus, dass er einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens iHv 15 Euro zu bezahlen habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 26. April 2022 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst dartat, dass er erstmalig in Österreich gewesen sei und die Mautregeln nicht verstanden habe. Er habe nicht die Absicht gehabt, gegen Regeln zu verstoßen und sei sich keines Fehlverhaltens bewusst gewesen. Er habe als Musiker derzeit infolge der COVID-Epidemie keine Möglichkeit die Strafe zu bezahlen und könne keine 17 Stunden im Gefängnis verbringen, weil er in K sei. Er entschuldige sich aufrichtig.

I.3. Mit Schreiben vom 6. Mai 2022 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Das Verwaltungsgericht sieht gem. § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ab, weil keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien eine Verhandlung beantragt hat.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 17. November 2019 um 15:20 Uhr als Lenker des PKW mit dem deutschen Kennzeichen x die Autobahn x, Abschnitt L S N W-M B, U bei km x benutzt. Das KFZ hatte ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t. Am KFZ war keine Vignette angebracht. Zudem war keine digitale Vignette registriert. Die ASFINAG hat die Zulassungsbesitzerin des verwendeten KFZ zur Entrichtung der Ersatzmaut aufgefordert. Die Ersatzmaut wurde nicht entrichtet.
[Anzeige; Beweisbilder; Abfrage digitale Vignette; Vorbringen des Bf]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Der Bf gesteht das Lenken des KFZ und den Umstand, dass er über keine Mautvignette verfügt hat, zu.
Aus den von der automatischen Mautüberwachung der ASFINAG angefertigten Fotos ist zweifelsfrei erkennbar, dass an der Windschutzscheibe des PKW keine Vignette angebracht war. Eine Abfrage des Behördenportals der ASFINAG hat zudem ergeben, dass keine digitale Vignette hinterlegt war.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen

§ 1 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

§ 1. (1) Für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen ist Maut zu entrichten.

§ 10 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

§ 10. (1) Die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der zeitabhängigen Maut.

§ 11 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 BStMG 2002 lauten:

§ 11.
§ 11. (1) Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.
[…]

§ 20 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

§ 20. (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Aus § 11 Abs 1 BStMG ergibt sich, dass die Maut durch Anbringen einer Klebevignette oder durch lösen der sogenannten digitalen Vignette zu entrichten ist. Der Bf hat weder eine Vignette am von ihm gelenkten PKW angebracht, noch hat er eine digitale Vignette erworben. Er hat insofern die zeitabhängige Maut nicht entrichtet und dennoch das mautpflichtige Bundesstraßennetz benutzt.

Der Tatbestand der Mautprellerei ist erfüllt, wenn das mautpflichtige Straßennetz benutzt wird, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Der Bf hat den objektiven Tatbestand der zugrundeliegenden Norm insofern erfüllt.

III.2.2. Verschulden

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Beim Delikt nach § 20 Abs 1 BStMG handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf stützt seine Darstellungen insbesondere darauf, dass er nicht um die österreichischen Mautbestimmungen gewusst habe. Er macht damit einen Rechtsirrtum geltend.
Beim Lenken eines Fahrzeuges in Österreich, muss sich der Straßenbenützer über die jeweils gültigen Vorschriften informieren.
Dementsprechend spricht der Verwaltungsgerichtshof bspw. aus:
„Der Inhaber einer Lenkerberechtigung ist verpflichtet, sich über den aktuellen Stand der straßenpolizeilichen Bestimmungen zu informieren (Hinweis E 18.10.1989, 89/02/0039). Das gilt auch für einen Straßen mit öffentlichem Verkehr in Österreich benützenden Ausländer (Hinweis E 23.10.1986, 86/02/0064).“ (VwGH 21. Oktober 1993, 93/11/0115)

Einen relevanten Rechtsirrtum iSd § 5 Abs 2 VStG hat der Bf mit seiner Behauptung, er habe nicht um die österreichischen Mautregeln gewusst, damit nicht geltend gemacht.
Da der Bf es verabsäumt hat sich zu informieren, ist Fahrlässigkeit indiziert.
Es wäre dies dem Bf im Übrigen leicht möglich gewesen, zumal an jeder Autobahngrenze entsprechende Hinweistafeln angebracht sind und eine Einsichtnahme in das Internet ergeben hat, dass die K Regierung auf ihrer Homepage ausdrücklich über die Vignettenpflicht in Österreich informiert (x).

Da keine Entschuldigungsgründe vorliegen, ist dem Bf die Tat auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

III.2.3. Zur Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung, oder wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Im angefochtenen Straferkenntnis hat die belangte Behörde die gesetzliche Mindeststrafe von 300 Euro unter Anwendung des § 20 VStG außerordentlich gemildert und auf die Hälfte reduziert.
Eine darüber hinausgehende Reduktion kommt nach dem Gesetz nicht in Betracht und zwar auch dann nicht, wenn die Einkommenslage des Bf besonders schlecht ist.

Insofern vermag das Gericht keine Mängel bei der Strafzumessung erkennen.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Da jedoch das Verschulden des Bf nicht als gering anzusehen ist und der Bf das im Gesetz typisierte Verhalten gesetzt hat, ist eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ausgeschlossen.

IV. Im Ergebnis ist die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Die Beschwerde ist somit als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Bei diesem Ergebnis ist dem Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in der Höhe von 30 Euro (das sind 20 % der Strafe) vorzuschreiben.

V. Summarized reasons in English:

When using Austrian highways the car must be equipped with a toll sticker (Vignette) or the toll has to be paid in a digital way (digitale Vignette). This is the driver´s responsibility. According to Section 5 Paragraph 1 of the administrativ penal law (VStG), negligent behavior is sufficient to make it punishable unless an administrative regulation on culpability stipulates otherwise.

When driving a vehicle in Austria, the road user must inform about the applicable regulations, otherwise he is regarded to be negligent. Accordingly, the Administrative High Court pronounces, for example: "The holder of a driver's license is obliged to find out about the current status of the road regulations (note E 18.10.1989, 89/02/0039). This also applies to a foreigner using public roads in Austria (note E 23.10.1986, 86/02/0064)." (VwGH 21 October 1993, 93/11/0115).

The complainant did not assert a relevant error of law within the meaning of Section 5 (2) VStG with his assertion that he was not aware of the Austrian toll regulations. Since the applicant failed to inform himself, negligence is indicated. It would have been easy for the applicant to inform, especially since there are corresponding information boards at every border on the highways. A search of the Internet has shown that the C government expressly provides information on its homepage about the toll-sticker obligation in Austria and that failure to comply can result in heavy fines (x). Since there are no grounds for an excuse, the act is also to be attributed to the applicant from a subjective point of view.

The authority has reduced the statutory minimum-fine of 300 euros by half, using an extraordinary mitigation.

The court cannot find any failure in the authority´s decision.

According to § 52 para. 1 and 2 Administrative Court Procedure Act (VwGVG), the complainant has to pay a contribution to the costs of the complaints procedure before the state administrative court in the amount of 30 Euros (that is 20% of the fine).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:	VI. Inadmissibility of the ordinary appeal:
Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der im Erkenntnis ausführlich dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch	The ordinary appeal (revision) at the Supreme Administrative Court is inadmissible, as no legal question of fundamental importance within the meaning of Art. 133 (4) B-VG had to be assessed. The decision in question does not deviate from the previous case law of the Supreme Administrative Court, nor is there any lack of case law. Furthermore, the existing case law of

fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.	the Supreme Administrative Court is not to be judged as inconsistent. There are also no other indications of a fundamental importance of the legal question to be resolved.

Rechtsmittelbelehrung	Legal remedy
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich	Within six weeks from the day of service, it is possible to file a complaint against this decision with the Constitutional Court and/or an extraordinary appeal with the Supreme Administrative Court. A complaint to the Constitutional Court shall be filed directly with the Constitutional Court, an appeal to the Supreme Administrative Court with the Regional Administrative Court of Upper Austria. The drafting and filing of a complaint or an appeal must be done by an authorised lawyer. A filing fee of 240 euros each is to be paid for the appeal or revision. You have the option to waive the appeal to the Administrative Court and the appeal to the Constitutional Court. Such a waiver has the consequence that an appeal to the Administrative Court and a complaint to the Constitutional Court can no longer be filed. A waiver shall be announced in writing or declared on record. If the waiver was not made by or in the presence of a professional party representative, it may be revoked in writing or on the record within three days.

oder zur Niederschrift widerrufen werden.	

H i n w e i s	N o t e
Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.	Legal aid shall be granted to a party in whole or in part if the party is unable to meet the costs of the proceedings without prejudice to the necessary maintenance and the intended prosecution or legal defence does not appear to be obviously wilful or futile. Legal aid shall be granted to a legal person or any other entity capable of acting as a party if the means required for the conduct of the proceedings can neither be raised by him/her nor by the parties economically involved in the conduct of the proceedings, and the intended legal prosecution or legal defence does not appear to be obviously wilful or futile; the same shall apply to an officially appointed body or a legal representative acting on behalf of an estate if the funds required for the conduct of the proceedings cannot be raised either from the estate or from the economic participants in the conduct of the proceedings. For the appeal proceedings, an application for procedural assistance shall be filed with the Constitutional Court within the time limit for appeal. For the appeal proceedings, an application for procedural assistance shall be filed with the Supreme Administrative Court within the time limit for appeal. The application shall briefly state, to the extent reasonable,

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.	why the appeal is deemed admissible contrary to the decision of the Regional Administrative Court.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl